

**10 Jahre Netzausbauplanung – eine Bilanz**

28./29. Oktober 2021

**Die Besonderheiten des NABEG**

**Fachvortrag 2:**

**Das Verhältnis von Netzausbauplanung zur räumlichen  
Gesamtplanung**

MinR a.D. Dr. Christof Sangenstedt

# I. Einleitung

## 1. Eingrenzung der Thematik

- **Netzausbauplanung** → Konzentration auf **Bundesfachplanung** und **Planfeststellung**
- **Räumliche Gesamtplanung** → Konzentration auf **Raumordnungsplanung** (Raumordnungspläne/Regionalpläne) und **Bauleitplanung** (Flächennutzungs- und Bebauungspläne)
- **Verhältnis zwischen Netzausbauplanung und räumlicher Gesamtplanung** → Konzentration auf Fragen der **Konfliktbewältigung**: wie ist mit Fällen umzugehen, in denen Netzausbauplanung und räumliche Gesamtplanung widerstreitende oder miteinander unverträgliche Festlegungen treffen?

- ↳ **Netzausbauplanung**: Inanspruchnahme eines bestimmten Gebietsstreifens zum Stromleitungsausbau (z.B. durch Festlegung eines Trassenkorridors in der Bundesfachplanung)
- ↳ **räumliche Gesamtplanung**: Nutzung des Gebiets zu anderen Zwecken oder sonstige Vorgaben, die eine Stromleitungsnutzung ausschließen oder wesentlich erschweren, insbesondere durch entgegenstehende Ziele der Raumordnung.

# I. Einleitung

## 2. Konzentration auf die Neuregelung durch das NABEG 2019

### Kurzer Rückblick auf die Situation vor Erlass des NABEG 2019:

- Defizite der früheren Regelung im NABEG
  - Konträre Standpunkte in der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung
  - Gegensätzliche Beurteilung in der planungs- und energiepolitischen Debatte:
    - ↳ Keine Schwächung des bisherigen Planungs-Platzhirschen „Raumordnung“, Beibehaltung der „starken“ Gestaltungsmacht der Raumordnungsplanung
- vs.
- ↳ Durchsetzung der Energiewende verlangt neues Denken und effektivere Planungsinstrumente für den Stromnetzausbau
  - Planungspraktische Handhabung durch die BNetzA



## II. Konfliktbewältigung zwischen Bundesfachplanung und Raumordnungsplanung

### 1. Unterscheidung zwischen verschiedenen Konfliktszenarien (1)

Im Verhältnis Netzausbauplanung – räumliche Gesamtplanung enthält das NABEG 2019 **keinen einheitlichen Konfliktlösungsmechanismus**. Allgemein unterschieden werden zwei Konfliktszenarien, für deren Bewältigung jeweils unterschiedliche Regeln gelten.

#### Beispiel Bundesfachplanung

**Situation 1:** Konfliktbewältigung in *laufenden* (d.h. noch nicht abgeschlossenen)

**Bundesfachplanungsverfahren:** Bundesfachplanung trifft auf entgegenstehende Ziele der Raumordnung, die

- entweder in bereits existierenden Raumordnungsplänen festgelegt sind (sog. präexistente Raumordnungsziele)
- oder Gegenstand eines noch in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans sind.

➔ Lösung nach den Regeln des § 5 Abs. 2 S. 2 – 6 NABEG.

## II. Konfliktbewältigung zwischen Bundesfachplanung und Raumordnungsplanung

### 1. Unterscheidung zwischen verschiedenen Konfliktsituationen (2)

**Situation 2:** Konfliktbewältigung bei der Bundesfachplanung *nachfolgenden* Raumordnungsplanungen: Raumordnungsplanung trifft auf entgegenstehende Vorgaben (Festlegung von Trassenkorridoren für Höchstspannungsleitungen) der Bundesfachplanung.

→ Lösung nach den Regeln des § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG



## II. Konfliktbewältigung zwischen Bundesfachplanung und Raumordnungsplanung

### 2. Umgang der Bundesfachplanung mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung, § 5 Abs. 2 S. 2 – 6 NABEG (1)

**Kernfrage:** Entfaltet das entgegenstehende Raumordnungsziel gegenüber der Bundesfachplanung nach Maßgabe des ROG eine strikte Bindungswirkung (d.h. ist es „zu beachten“)?

**Antwort des § 5 Abs. 2 NABEG:** nur unter 2 Voraussetzungen

- (1) Beteiligung der BNetzA nach § 9 ROG bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des fraglichen Raumordnungsplans
- (2) bei erfolgter Beteiligung: kein Widerspruch der BNetzA gegen das entgegenstehende Raumordnungsziel



**Rechtsfolge:** Bei fehlender Beteiligung oder (berechtigtem) Widerspruch der BNetzA entfaltet das Raumordnungsziel gegenüber der BNetzA keine strikte Bindungswirkung. Es ist dann bei der Entscheidung über den Verlauf des Trassenkorridors **nicht zu beachten, sondern lediglich zu berücksichtigen** und damit in der fachplanerischen Abwägung nach § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG ggf. **überwindbar**.

## II.2. Umgang der Bundesfachplanung mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung, § 5 Abs. 2 S. 2 – 6 NABEG (2)

### - Einzelheiten und Besonderheiten (I) -

- Grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers für eine **Widerspruchslösung** in Anlehnung an § 5 Abs. 2 ROG, aber partiell abweichende Ausgestaltung
- § 5 Abs. 2 S. 6 NABEG eröffnet durch den Verweis auf § 6 ROG auch die **Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens** → Praxisrelevanz dürfte gering sein.
- **Bei fehlender Beteiligung ist kein (nachträglicher) Widerspruch der BNetzA erforderlich**, um die strikte Bindungswirkung des Raumordnungsziels zu vermeiden → **gilt auch im Verhältnis zu präexistenten Raumordnungszielen „alter“ Raumordnungspläne aus der Zeit vor Inkrafttreten des NABEG 2011** (umstr., aber Gesetzeswortlaut und Begründung des RegE sind eindeutig).
- **Widerspruchsfrist** (2 Monate nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels)
- Möglichkeit des **nachträglichen Widerspruchs** mit Zustimmung BMWi (§ 5 Abs. 2 S. 4 NABEG) → bei notwendiger Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Raumordnungsplans Verpflichtung der BNetzA zum Ersatz der Kosten (§ 5 Abs. 2 S. 5 NABEG).



## II.2. Umgang der Bundesfachplanung mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung, § 5 Abs. 2 S. 2 – 6 NABEG (3)

### - Einzelheiten und Besonderheiten (II) –

- **Voraussetzung (Berechtigung) des Widerspruchs:** das fragliche **Raumordnungsziel muss der Bundesfachplanung „entgegenstehen“**
  - ➔ Regelung ist offener ausgestaltet als § 5 Abs 2 ROG
  - ➔ dadurch mehr Flexibilität bei der Anwendung
  - ➔ Entgegenstehen = Beachtung des Raumordnungsziels hätte Gefährdung oder wesentliche Erschwerung der Bundesfachplanung zur Folge (arg. § 3a Abs. 2 NABEG),
  - ➔ Rechtsgedanke des § 5 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Widerspruch nicht gerechtfertigt, wenn Ausweichen der Bundesfachplanung auf konfliktfreie Korridoralternativen möglich) kommt auch bei der Widerspruchsregelung des NABEG zum Tragen
- BNetzA kann **auch Widerspruch zugunsten noch offener Korridoralternativen** einlegen

## II.2. Umgang der Bundesfachplanung mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung, § 5 Abs. 2 S. 2 – 6 NABEG (4)

### Bewertung der Widerspruchslösung

- **Ausstattung der BNetzA mit einem starken Instrumentarium**, das es gestattet, das „überragende öffentliche Interesse“ (§ 1 S. 3 NABEG) am zügigen und effizienten Ausbau des Übertragungsnetzes in nicht anders überwindbaren Konfliktfällen gegenüber konfligierenden Raumordnungszielen durchzusetzen.
- **Kein Freibrief der BNetzA zum „Durchregieren“ ohne Rücksicht auf zentrale raumordnerische Belange der Länder.** Auch widerspruchsbefangene Raumordnungsziele dürfen in der Bundesfachplanung weder ignoriert noch unterbewertet werden. Sie entfalten zwar keine strikte Verbindlichkeit, gehen aber als besonders gewichtige Belange in die Abwägung ein.
- Ihre Überwindung darf immer nur **ultima ratio** sein und erfordert einen **erhöhten Begründungsaufwand**.
- Änderungen der bisherigen Bundesfachplanungspraxis der BNetzA dürften eher nicht zu erwarten sein.

## II. Konfliktbewältigung zwischen Bundesfachplanung und Raumordnungsplanung

### 3. Umgang mit der Bundesfachplanung nachfolgenden Raumordnungsplanungen, § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG (1)

- § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG reklamiert **einen grundsätzlichen Vorrang der Bundesfachplanung vor nachfolgenden Landesplanungen**, dazu gehören auch neue Raumordnungs- oder Regionalpläne der Länder oder Änderungen solcher Pläne.
- Keine Regelung für **nachfolgende Bundesplanungen**, z.B. Raumordnungspläne nach § 17 ROG → analoge Anwendung des § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG sinnvoll
- **Regelungszweck:** → **Sicherung der Planfeststellung** → **Realisierung der Stromleitung** innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors **soll nicht durch entgegenstehende spätere Raumordnungsplanungen undurchführbar** werden (s. auch § 3a Abs. 2 NABEG)
- **Reichweite des Vorrangs:**

Vorrang gilt **nur, soweit Festlegungen der nachfolgenden Raumordnungsplanung den Entscheidungen der Bundesfachplanung entgegenstehen**. Dafür genügt – wie bei § 5 Abs. 2 NABEG –, dass die spätere **Planfeststellung der Stromleitung** durch den hinzutretenden Raumordnungsplan **gefährdet oder deutlich erschwert** würde.

- ↳ Kein Entgegenstehen, wenn bei der Trassierung der Stromleitung problemlos auf Korridorbereiche ausgewichen werden kann, die von dem nachfolgenden Raumordnungsplan nicht berührt werden.

## II.3. Umgang mit der Bundesfachplanung nachfolgenden Raumordnungsplanungen, § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG (2)

- Rechtswirkungen des Vorrangs:

Entscheidungen der Bundesfachplanung haben gegenüber nachfolgenden Raumordnungsplanungen **keinen absoluten, sondern „grundsätzlichen“ Vorrang.**

➔ **Gewichtungsdirektive zugunsten der Bundesfachplanung:** Vermutung, dass das Ausbauvorhaben gegenüber anderen Nutzungsinteressen vorrangig ist.

➔ **Vorrang nur ausnahmsweise überwindbar, wenn anderweitige Inanspruchnahme** des von der Bundesfachplanung reklamierten Gebietsstreifens **unabweisbar ist, um Bedürfnissen von elementarer oder existentieller Bedeutung abzuhelpfen**

- Prozeduraler Aspekt: Vorrang der Bundesfachplanung gilt **unmittelbar kraft Gesetzes** ➔ **kein Widerspruch oder aktives Einfordern durch die BNetzA erforderlich**

In verfahrenspraktischer Hinsicht sollte BNetzA bestehende Beteiligungsmöglichkeiten aber nutzen, um zeitraubende spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden.

# III. Konfliktbewältigung zwischen Planfeststellung und Raumordnungsplanung

## 1. Konfliktszenarien

Ähnlich wie bei der Bundesfachplanung **Unterscheidung zwischen zwei Konfliktszenarien:**

### Situation 1:

**Konfliktbewältigung in *laufenden* (d.h. noch nicht abgeschlossenen) Planfeststellungsverfahren** - Planfeststellung trifft auf entgegenstehende Ziele der Raumordnung (präexistente Raumordnungsziele oder solche, die Gegenstand eines noch in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans sind).

### Situation 2:

**Konfliktbewältigung bei der Planfeststellung *nachfolgenden* Raumordnungsplanungen** - Raumordnungsplanung trifft auf einen – ihren Raumnutzungsvorstellungen entgegenstehenden – Planfeststellungsbeschluss für eine Stromleitung.

Anders als bei der Bundesfachplanung ist der jeweils einschlägige Konfliktlösungsmechanismus bei der Planfeststellung im NABEG 2019 **nicht komplett „durchgeregelt“**. Bei vernünftiger Auslegung erschließt sich aber, wie mit den nicht explizit behandelten Fällen umzugehen ist.

# III. Konfliktbewältigung zwischen Planfeststellung und Raumordnungsplanung

## 2. Umgang der Planfeststellung mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung (1)

**Kernfrage:** Entfaltet das **entgegenstehende Raumordnungsziel gegenüber der Planfeststellung nach Maßgabe des ROG eine strikte Bindungswirkung** (d.h. ist es „zu beachten“)?

**Antwort:** Zu unterscheiden sind **zwei Konstellationen:**

- **Konstellation 1:** Für das Ausbauvorhaben wurde **zuvor ein Bundesfachplanungsverfahren** durchgeführt, in dem das **entgegenstehende Raumordnungsziel mit dem Instrumentarium des § 5 Abs. 2 S. 2 – 6 NABEG überwunden wurde.**
  - ➔ Das Ergebnis **der Konfliktlösung in der Bundesfachplanung wirkt nicht nur für dieses Verfahren, sondern auch für das anschließende Planfeststellungsverfahren.**
  - ➔ Ein erneuter Widerspruch der BNetzA oder ein erneutes Zielabweichungsverfahren sind nicht erforderlich (so Begründung RegE NABEG 2019, in der Sache einleuchtend).

## III. 2. Umgang der Planfeststellung mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung (2)

- **Konstellation 2**: Für das Ausbauvorhaben wurde **keine Bundesfachplanung** durchgeführt (Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5a NABEG)

In diesen Fällen erfolgt die **Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Raumordnungszielen erstmals in der Planfeststellung**.

- **Bewältigung des Konflikts mit dem Instrumentarium des § 18 Abs. 4 S. 2 – 6 NABEG, das inhaltlich dem Konfliktlösungsmechanismus für die Bundesfachplanung nach § 5 Abs. 2 S. 2 – 6 NABEG entspricht.**

Daher kommt es auch hier darauf an, ob

- die BNetzA bei der Aufstellung des Raumordnungsplans beteiligt wurde und – wenn ja –
- dem entgegenstehenden Raumordnungsziel widersprochen hat.

### III. Konfliktbewältigung zwischen Planfeststellung und Raumordnungsplanung

#### 3. Umgang mit der Planfeststellung nachfolgenden Raumordnungsplanungen

- Zur Konfliktbewältigung bei solchen Fallgestaltungen enthält das NABEG **keine explizite Regelung**. Gegenstand des § 15 Abs 1 S. 2 NABEG sind nur die - ähnlich gelagerten – Konfliktfälle bei der Bundesfachplanung.
- Ein Vorschlag der Literatur, § 18 Abs. 4 S. 2 – 6 NABEG anzuwenden (Folge: Notwendigkeit eines Widerspruchs der BNetzA gegen den nachfolgenden Raumordnungsplan), überzeugt aus gesetzessystematischen und sachlichen Gründen nicht (mangelnde Konsistenz mit der Konfliktlösung bei der Bundesfachplanung).
- **Sachgerecht** erscheint vielmehr eine **entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG auch im Bereich der Planfeststellung** (d.h. grundsätzlicher Vorrang der Planfeststellung kraft Gesetzes).

## IV. Konfliktbewältigung zwischen Bundesfachplanung und Bauleitplanung

### 1. Partiiell neuer Ansatz des NABEG 2019

- Für die Konfliktbewältigung zwischen Bundesfachplanung und Bauleitplanung hat der Gesetzgeber im NABEG 2019 teilweise **neue, von traditionellen Lösungsansätzen des BauGB abweichende Wege** beschritten. Die neuen Regelungen sind prozedural vergleichsweise einfach und tragen damit den Besonderheiten der Materie (Notwendigkeit einer zügigen und effizienten Netzausbauplanung) Rechnung.
- Zu unterscheiden sind auch in diesem Bereich wieder die **zwei** bekannten **Konfliktszenarien**
  - ↳ **Konfliktbewältigung in laufenden Bundesfachplanungsverfahren** - Bundesfachplanung trifft auf entgegenstehende Darstellungen oder Festsetzungen eines (präexistenten oder noch in Aufstellung befindlichen) Bauleitplans und
  - ↳ **Konfliktbewältigung bei der Bundesfachplanung nachfolgenden Bauleitplanungen** – Bauleitplanung trifft auf entgegenstehende Korridor-Festlegungen einer Bundesfachplanung.

# IV. Konfliktbewältigung zwischen Bundesfachplanung und Bauleitplanung

## 2. Umgang der Bundesfachplanung mit entgegenstehenden Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen, § 5 Abs. 3 NABEG (1)

**Kernfrage: Welche Planung setzt sich durch, wenn ein in der Bundesfachplanung in Aussicht genommener Trassenkorridor mit dem bestehenden bauplanungsrechtlichen Nutzungsprogramm nicht verträglich ist?**

- § 5 Abs. 3 NABEG betrifft den Umgang der Bundesfachplanung mit „**städtebaulichen Belangen**“; dazu gehören auch **Darstellungen und Festsetzungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen**.
- Solche bauplanungsrechtlichen Vorgaben sind nach § 5 Abs. 3 S. 1 NABEG **in der Bundesfachplanung (lediglich) zu berücksichtigen. Rechtsfolgen:**
  - ↳ Das bauplanerische Nutzungsprogramm hat **keinen grundsätzlichen Vorrang vor dem hinzutretenden fachplanerischen Nutzungsanspruch** (Ausweisung als Trassenkorridor). Es **geht** vielmehr **in die fachplanerische Abwägung ein** (§ 5 Abs. 1 S. 2 NABEG), wo es angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Leitung regelmäßig **überwindbar** sein dürfte.

## IV.2. Umgang der Bundesfachplanung mit entgegenstehenden Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen, § 5 Abs. 3 NABEG (2)

- ↪ **kein (nachträglicher) Widerspruch der BNetzA** gegen konfligierende Festlegungen des Flächennutzungs- oder Bebauungsplan **erforderlich**
- ↪ Denn das **Konfliktlösungsmodell des § 7 S. 1 – 5 BauGB** findet nach § 5 Abs. 3 S. 2 NABEG **keine Anwendung**.
  - ➔ Neuregelung führt bei der Konfliktbewältigung zu gewissen kompetenziellen und materiellen Verschiebungen. Zugleich gehen damit aber wesentliche prozedurale Vereinfachungen einher, durch die der Stromleitungsausbau erleichtert und beschleunigt werden kann.
- Nach § 5 Abs. 3 S. 2 NABEG können die **kommunalen Planungsträger Kostenerstattung für notwendige Anpassungen der Bauleitplanung an die Bundesfachplanung sowie Ersatz für hierdurch ausgelöste Entschädigungen Dritter nach dem BauGB verlangen** (entsprechende Anwendung des § 7 S. 6 und § 37 Abs. 3 BauGB).

## IV. Konfliktbewältigung zwischen Bundesfachplanung und Bauleitplanung

### 3. Umgang mit der Bundesfachplanung nachfolgenden Bauleitplanungen, § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG

Für diese Fallkonstellation hat der Gesetzgeber im NABEG 2019 eine klare Regelung getroffen: **Bundesfachplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen (§ 15 Abs. 1 S. 2 NABEG).**

Gleiche Rechtsfolgen wie bei nachfolgenden Raumordnungsplanungen:

- **Gewichtungsdirektive zugunsten der Bundesfachplanung:** Vermutung, dass die Inanspruchnahme als Stromleitungskorridor gegenüber anderen Nutzungsinteressen vorrangig ist.
- **Vorrang nur ausnahmsweise überwindbar**, wenn eine anderweitige Inanspruchnahme des Gebietsstreifens unabweisbar ist, um Bedürfnissen von elementarer oder existentieller Bedeutung abzuhelpfen
- **Vorrang** der Bundesfachplanung **gilt unmittelbar kraft Gesetzes** → kein Widerspruch oder aktives Einfordern durch die BNetzA erforderlich

# V. Konfliktbewältigung zwischen Planfeststellung und Bauleitplanung

## 1. Umgang der Planfeststellung mit entgegenstehenden Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen (1)

**Kernfrage: Welche Planung setzt sich durch, wenn eine Stromleitung, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff NABEG ist, mit dem bauplanungsrechtlichen Nutzungsprogramm nicht verträglich ist?**

**Antwort: Zu unterscheiden sind wieder zwei Konstellationen:**

- **Konstellation 1:** Für das Ausbauvorhaben wurde zuvor ein Bundesfachplanungsverfahren durchgeführt, in dem der entgegenstehende Flächennutzungs- oder Bebauungsplan mit dem Instrumentarium des § 5 Abs. 3 NABEG überwunden wurde.
  - ➔ Das Ergebnis der Konfliktlösung in der Bundesfachplanung wirkt nicht nur für dieses Verfahren, sondern auch für das anschließende Planfeststellungsverfahren.
  - ➔ Ein erneute Auseinandersetzung im Planfeststellungsverfahren ist entbehrlich; es genügt ein Verweis auf das Ergebnis der Prüfung in der vorgelagerten Bundesfachplanung

## V.1 Umgang der Planfeststellung mit entgegenstehenden Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen (2)

- **Konstellation 2:** Für das Ausbauvorhaben wurde **keine Bundesfachplanung durchgeführt** (Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5a NABEG) **oder in der Bundesfachplanung fand noch keine (abschließende) Auseinandersetzung mit einer entgegenstehenden Bauleitplanung** statt

In diesen Fällen erfolgt die (abschließende) **Auseinandersetzung mit dem entgegenstehenden Flächennutzungs- oder Bebauungsplan erst in der Planfeststellung.**

➔ **Bewältigung des Konflikts mit dem Instrumentarium des § 18 Abs. 4 S. 7 u. 8 NABEG, das inhaltlich dem Konfliktlösungsmechanismus für die Bundesfachplanung nach § 5 Abs. 3 NABEG entspricht.**

➔ **Rechtsfolgen:**

↪ **Die konfligierenden Vorgaben des Bauleitplans sind nach § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG in der Planfeststellung (lediglich) zu berücksichtigen**

## V.1 Umgang der Planfeststellung mit entgegenstehenden Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen (3)

- ↳ Das **bauplanerische Nutzungskonzept** hat **keinen grundsätzlichen Vorrang vor dem hinzutretenden fachplanerischen Interesse** an einer Stromleitungsnutzung. Es geht vielmehr **in die fachplanerische Abwägung ein** (§ 18 Abs. 4 S. 1 NABEG), wo es angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Bau der Leitung regelmäßig **überwindbar** sein dürfte.
- ↳ Nach § 18 Abs. 4 S. 8 NABEG i.V.m. § 38 S. 1 BauGB finden §§ 29 ff BauGB keine Anwendung. Damit hat der Gesetzgeber u.a. klargestellt, dass das **Leitungsvorhaben den Festsetzungen eines bestehenden Bebauungsplans nicht zu entsprechen braucht, wenn die Gemeinde im Planfeststellungsverfahren beteiligt** wird.
- ↳ Nach § 18 Abs. 4 S. 8 NABEG i.V.m. § 38 S. 3 u. § 7 Abs. 6 BauGB sind den Gemeinden die Kosten notwendigen Anpassungen der Bauleitplanung sowie Aufwendungen für Entschädigungen nach dem BauGB zu erstatten.

# V. Konfliktbewältigung zwischen Planfeststellung und Bauleitplanung

## 2. Umgang mit der Planfeststellung nachfolgenden Bauleitplanungen

- Zur Konfliktbewältigung bei solchen Fallgestaltungen enthält das NABEG **keine explizite Regelung**. Gegenstand des § 15 Abs 1 S. 2 NABEG sind nur die - ähnlich gelagerten – Konfliktfälle bei der Bundesfachplanung.
- **Sachgerecht** ist eine **entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG auch im Bereich der Planfeststellung** (d.h. grundsätzlicher Vorrang der Planfeststellung vor einer nachfolgenden Bauleitplanung kraft Gesetzes).
- Diese Lösung entspricht auch dem in Rspr. und Literatur allgemein anerkannten „Fachplanungsprivileg“ der Planfeststellung gegenüber zeitlich nachfolgenden Bebauungsplanungen. Danach ist es Gemeinden verwehrt, Bauleitpläne aufzustellen, deren Festsetzungen im Widerspruch zur Zweckbestimmung eines privilegierten Vorhabens der Fachplanung i.S.v. § 38 BauGB stehen.

## VI. Fazit

- Die Vorschriften des NABEG 2019 zur Konfliktbewältigung zwischen Netzausbauplanung und räumlicher Gesamtplanung **schließen eine empfindliche Regelungslücke früherer Fassungen des Gesetzes**. Damit wurden Rechtsunsicherheiten beseitigt, durch die die Fachplanungsverfahren im Bereich des Stromnetzausbaus belastet und erschwert worden sind.
- Es ist **zu begrüßen**, dass dieses Problemfeld **nicht weiterhin Rechtsprechung und Rechtswissenschaft überlassen** bleibt, sondern **in den wesentlichen Punkten nunmehr vom Gesetzgeber geregelt** worden ist. Die Frage, mit welchem Gewicht und Instrumentarium dem Stromnetzausbau innerhalb des komplexen Planungssystems im Verhältnis zu konfligierenden anderen gewichtigen Belangen Geltung verschafft werden kann, ist eine primär politisch zu entscheidende Materie, die gesetzlicher Regelung bedarf.
- Die aufgenommenen **Konfliktlösungsmechanismen** sind i.W. **sachgerecht und überzeugend**. Bei der **prozeduralen Ausgestaltung rechtfertigen Zügigkeit und Effektivität der Planung das Beschreiten neuer - einfacherer - Wege**.
- Dass darüber hinaus auch gewisse **planerische Gewichtungsvorgaben zugunsten des Stromnetzausbaus** getroffen wurden, ist **nicht zu beanstanden, sondern konsequent**. Ohne eine solche Weichenstellung können die klima- und energiepolitischen Ziele und Grundentscheidungen, die auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene vereinbart worden sind, planerisch nicht wirksam umgesetzt werden.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**